

Arbeiten in Deutschland

Das Recht auf Beschäftigung

Wenn Sie sich ohne Visum oder mit Schengen-Visum in Deutschland aufhalten, dürfen Sie nicht arbeiten. Um als Geflüchtete:r in Deutschland arbeiten zu dürfen, brauchen Sie eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis. Diese können Sie in Ausländerbehörde online beantragen.

Die grundsätzliche Arbeitserlaubnis wird bereits gemeinsam mit Ihrer Aufenthaltserlaubnis erteilt und dort vermerkt, auch wenn Sie noch kein konkretes Arbeitsangebot haben. Wenn Sie den Online-Antrag für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abschicken, erhalten Sie ein Dokument als Bestätigung. Mit diesem Dokument dürfen Sie sofort eine Arbeit aufnehmen. Die Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland wird zunächst für zwei Jahre erteilt. Sie können damit die Leistungen zur Beratung und Vermittlung der Agenturen für Arbeit in Anspruch nehmen.

Beratungsangebote für Arbeitssuchende

Telefonische Beratung der Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit bietet eine telefonische Beratung auf Ukrainisch oder Russisch an. Sie erreichen die Hotline unter der Rufnummer [0911 1787915](tel:09111787915) (Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 13 Uhr).

Arbeitsrechte

Sie haben als Arbeitnehmer:in unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus bestimmte Rechte. Ihnen stehen beispielsweise der gesetzliche Mindestlohn und eine bestimmte Anzahl an Urlaubstagen zu.

Derzeit werden in einigen Fällen unseriöse Stellenanzeigen gezielt an ukrainische Geflüchtete gerichtet. Dies betrifft insbesondere die Reinigungsbranche, Baubranche und Anzeigen für Paketzusteller:innen. Grundsätzlich gilt: Unterschreiben Sie keinen Arbeitsvertrag, den Sie nicht lesen können.

Ihre wichtigsten Rechte im Überblick

- **Arbeitsvertrag:** Sie haben das Recht auf einen deutschen Arbeitsvertrag. Dieser sollte schriftlich geschlossen werden. Mündliche Arbeitsverträge sind gültig, allerdings muss Ihr:e Arbeitgeber:in Ihnen einen schriftlichen Nachweis über den Vertrag geben.
- **Mindestlohn:** Der gesetzliche Mindestlohn beträgt derzeit 9,82 Euro brutto pro Stunde. Ab Juli 2022 erhöht sich der Mindestlohn auf 10,45 Euro und ab Oktober auf 12 Euro pro Stunde. In einigen Bereichen gilt ein erhöhter Mindestlohn, etwa in der Reinigungs- und Baubranche.

- **Arbeitszeit:** Im Regelfall beträgt die Arbeitszeit bei einer Vollzeitstelle 8 Stunden pro Tag. In Ausnahmen sind bis zu 10 Stunden möglich. In wenigen Berufsgruppen gelten andere Regelungen.
- **Mindesturlaub:** Ihnen stehen mindestens 24 Tage Urlaub im Jahr zu.
- **Befristung und Probezeit:** Wenn Ihr Arbeitsvertrag befristet ist, darf die Befristung nicht länger als zwei Jahre betragen (Ausnahme: Es liegt ein sachlicher Grund vor wie beispielsweise eine länger dauernde Vertretung). Die Probezeit, innerhalb welcher Sie und Ihr:e Arbeitgeber:innen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen dürfen, darf nicht länger als sechs Monate sein.

Lassen Sie einen Arbeitsvertrag, der von den genannten Vorschriften abweicht, unbedingt von einer Beratungsstelle überprüfen, bevor Sie ihn unterschreiben. Auch, wenn Sie einen rechtswidrigen Arbeitsvertrag unterschrieben haben, stehen Ihnen die genannten Rechte zu.

Anerkennung von Abschlüssen

Sie haben grundsätzlich das Recht, Ihre beruflichen Abschlüsse und Hochschulabschlüsse in Deutschland anerkennen zu lassen. Hierzu ist ein sogenanntes Anerkennungsverfahren notwendig. Auf dem Anerkennungsportal des Bundesinstituts für Berufsbildung finden Sie die für Ihren Beruf zuständige Stelle. Die Hotline ist Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar +49 30 1815-1111.

Steuerliche Identifikationsnummer

Zur Arbeitsaufnahme brauchen Sie eine Steuer-Identifikationsnummer. Sie können aber eine Beschäftigung bereits aufnehmen, wenn Sie noch keine Identifikationsnummer haben. In diesem Fall müssen Sie diese innerhalb von drei Monaten nachreichen. Andernfalls sind Arbeitgeber:innen dazu verpflichtet, auch rückwirkend eine höhere Lohnsteuer abzuziehen.

Sie erhalten die Identifikationsnummer automatisch per Post, nachdem Sie Ihren Wohnsitz angemeldet haben. Möchten Sie sich selbstständig machen, sind weitere Anträge notwendig. Wenn Sie Ihren Wohnsitz nicht anmelden können, etwa weil Sie noch keine dauerhafte Bleibe gefunden haben, aber bereits arbeiten, müssen Sie einen Antrag auf Erteilung Ihrer Steuer-Identifikationsnummer beim Finanzamt des Bezirks stellen, in welchem Sie derzeit wohnen. Das entsprechende Antragsformular finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen. Suchen Sie in der Formular-Datenbank nach dem Formular „010250 – Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt“. Dem Antrag muss ein Identifikationsnachweis (z.B. Kopie des Ausweises) beigelegt werden.